

gica. Hoc est epitome seu compendium doctrinae christianae catholicae, Colon. 1562. 1570. Georg Wicel d. J. besorgte die Drucklage und bedruckte das Buch Consilibus ac Senatoribus inclytas urbis Erfordiensis Metropolis Turingiae. 4. De Securitate Conscientiae Catholicorum in rebus Fidei et de periculo atque errore Sectariorum hujus seculi libri II. Item ejusdem Authoris confutatio mendaciorum a Luteranis adversus Librum Imperii seu Interim editorum, cum acri defensione confess. Cath. Fidei, Col. 1563. [Streber.]

Clinische Taufe (baptismus clinicorum) nannte man in der alten Kirche diejenige Taufe, welche nicht auf die gewöhnliche feierliche Weise durch dreimaliges Untertauchen, sondern durch bloße Besprengung dem auf dem Krankenlager (κλινῆ) Liegenden erteilt wurde. Der so Getaufte hieß Clinicus (Cypr. Ep. 69, c. 13). Außer der Cerimonie des Untertauchens fehlte dieser Taufe noch ein anderer heiliger Gebrauch, nämlich das *σπραγμῶσαι* *ὄνο* *τοῦ* *ἐπισκόπου* (Eus. H. E. 6, 43); d. i. die Händeauflegung des Bischofs zur Mittheilung des heiligen Geistes. Genas der Getaufte wieder, so wurde in der Regel diese „Besiegelung“ noch nachgetragen (Eus. l. c.). Es ist kaum zu zweifeln, daß auch in den beiden ersten Jahrhunderten der Kirche Mancher erst auf dem Krankenlager oder Todtbette die heilige Taufe empfangen haben werde, aber eine bestimmte Unterscheidung der clinischen von der gewöhnlichen Taufe begegnet uns erst seit dem dritten Jahrhunderte, und zwar in der Weise, daß die clinische Taufe von der Kirche ungerne gesehen war, und es nicht für erlaubt galt, jemanden, der bloß sie empfangen hatte, zum Cleriker (in irgend einer Stufe) zu weihen. Der älteste Beleg hierfür findet sich in einem von Cusebius (l. c.) aufbewahrten Briefe des Papstes Cornelius an den Bischof Fabius von Antiochien (um's Jahr 250), worin es heißt: „Als Novatian, welcher nur den *baptismus clinicorum*, und zwar ohne nachträgliche Händeauflegung des Bischofs, empfangen hatte, von einem Vorfahrer des Cornelius zum Priester geweiht wurde, habe der gesammte Clerus und das Volk Einsprache gethan, weil es nicht erlaubt wäre, jemanden, der erst auf dem Krankenbette die Taufe empfangen habe, wie er, zum Cleriker zu weihen (*ἐπεὶ μὴ ἐκόν ἦν, τὸν ἐπὶ κλινῆς διὰ λόγον περιτυφέντα, ὡπαιρ καὶ οὗτος, εἰς κλήρον τὰ γενέσθαι*). Der Bischof habe aber gebeten, ihm in diesem einzigen Falle eine Ausnahme zu erlauben.“ Den nämlichen Grundsatz sprach im J. 314 die Synode von Neocäsarea can. 12 aus: „Wenn jemand während der Krankheit getauft wird, so darf er nicht zum Priester geweiht werden; denn die Noth, nicht die Freiheit, hat ihn zu einem Gläubigen gemacht.“ Dieselbe Synode fügt aber sogleich auch bei: „der besondere Eifer und Glaube des Betreffenden, sowie der Mangel an anderen Personen“ rechtfertige eine Ausnahme (Harduin, Collect. Concil. I,

286). Diese Bestimmung der alten Kirche wiederholte und erneuerte die sechste Pariser Synode im J. 829, can. 8 (Harduin IV, 1301). Auf der andern Seite drückte der hl. Cyprian den Satz sehr stark aus, daß die clinische Taufe nicht minder gültig und wirksam sei, als die andere, und ebenso viel Gnade verleihe (Epist. 69, c. 15 sq., ed. Hartel). Er verteidigte hiermit nur die dogmatische Wahrheit denjenigen gegenüber, welche Bedenken trugen, die clinische Taufe für gültig und wirksam zu erkennen. Cornelius hatte in dem oben angeführten Briefe die richtige Disposition des Empfängers bezweifelt: „wenn man je von einem Solchen (clinicus) behaupten darf, daß er die Taufe empfangen habe“ (*εἰ γὰρ γοη λέγειν τὸν τοιοῦτον εὐληθέσαι*). Andere beschränkten wegen des Mangels der feierlichen Exorcismen ihre Wirkung; Cyprian war darum völlig zur Bekämpfung solcher Ansichten befugt. Aber auch die Synode von Neocäsarea war in ihrem Rechte, und der anscheinende Widerspruch zwischen ihr und Cyprian, zwischen dem Dogma und der strengen Disciplin in Betreff der Ausschließung von der Priesterweihe löst sich ohne Schwierigkeit. Im dritten und vierten Jahrhundert verschoben nämlich Manche den Empfang der heiligen Taufe abschichtlich bis auf's Todtbett, um noch länger ungehindert und ohne Verpflichtung zur christlichen Moral ihren sündhaften Gewohnheiten dienen zu können. Am Schlusse ihres Lebens sollte dann die Taufe sie doch aller göttlichen Gnaden theilhaft machen. Wenn nun ein Solcher nachmals wieder genas, hatte die Kirche in seinen Präcedentien doch gewiß Grund genug, ihn nicht zum Priesterstande zuzulassen, wenn es auch keinem Zweifel unterlag, daß er die volle Taufgnade empfangen habe. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß alle, welche die Taufe bis an's Lebensende verschoben, sich nur durch Leichtfertigkeit leiten ließen; im Gegentheil wissen wir, daß Manche aus ängstlicher Gewissenhaftigkeit das heilige Sacrament zu empfangen zögerten, weil sie sich noch immer nicht Kraft genug zutrauten, ein vollkommenes Leben zu führen. Wieder Andere hatten den novatianischen Irrthum und meinten, falls sie nach der Taufe wieder in eine schwere Sünde verfallen würden, könnte ihnen dieselbe unter keinen Umständen mehr verziehen werden. Wieder Andere endlich wollten die Taufe erst, wie Christus, im 30. Jahre, oder aber, gerade wie er, im Jordan empfangen (so z. B. Constantin d. Gr.), und verschoben deshalb den Empfang des heiligen Sacramentes. Die Kirche hatte jedoch wegen Solcher, zumal wegen der Abergläubigen, novatianisch Irrgläubigen und Scrupulanten keinen Grund, von ihrer Disciplin abzuweichen, wie sie zu Neocäsarea ausgesprochen wurde. (Vgl. Bingham, Origines IV, 237 sqq.; Suicor, Thesaur. s. v. κλινικός.) [v. Hefele.]

Clugny, ehemalige Benedictinerabtei an der Grosne im jetzigen Departement Saône-Loire, ist besonders bekannt durch d'